

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung Teil II

Krankenhaus- tagegeldtarif **KHT** mit Tarifbedingungen

- Stand: 1. Januar 2017 -

Teil I der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung 2009 (MB/KK 2009)

I. Beiträge (Monatsraten nach § 8 MB/KK 2009)

Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein beziehungsweise einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.

II. Versicherungsleistungen

1. Es kann ein Krankenhaustagegeld von 5 Euro oder einem Vielfachen davon vereinbart werden.
 2. Das vereinbarte Krankenhaustagegeld wird für jeden Tag des Krankenhausaufenthaltes ohne Kostennachweis gezahlt
 - 2.1 bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen (§ 4 Abs. 4 und 5 MB/KK 2009),
 - 2.2 bei stationärer Entbindung,
 - 2.3 bei stationärem Schwangerschaftsabbruch aufgrund medizinisch notwendiger Indikation (§ 218a Abs. 2 Strafgesetzbuch - StGB) oder kriminogener Indikation (§ 218a Abs. 3 StGB).
- Bei teilstationärer Behandlung wird kein Krankenhaustagegeld gezahlt.

III. Tarifbedingungen

1 Tarifliches Lebensalter bei der Beitragsfestsetzung

- 1.1 Bei Versicherungsbeginn oder Änderung der Versicherung - auch bei einer Beitragsanpassung - gilt als tarifliches Lebensalter der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr bei Versicherungsbeginn, Änderung oder Beitragsanpassung und dem Geburtsjahr. Im Übrigen ist § 8 a MB/KK 2009 anzuwenden.
- 1.2 Für Kinder und Jugendliche gilt als tarifliches Lebensalter das jeweils vollendete Lebensjahr. Nach Vollendung des nächsten Lebensjahres ist vom darauf folgenden Monatsersten an der Beitrag für das neue tarifliche Lebensalter zu zahlen.

Nach Vollendung des 20. Lebensjahres ist vom folgenden Monatsersten an der dann gültige niedrigste Erwachsenenbeitrag zu zahlen.

2 Ergänzungen zu den Musterbedingungen (MB/KK 2009)

- 2.1 Zu § 1 Abs. 4 MB/KK 2009: Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
Abweichend von § 1 Abs. 4 MB/KK 2009 besteht der Versicherungsschutz auch während der gesamten Dauer eines Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland ohne besondere Vereinbarung.
- 2.2 Zu § 1 Abs. 5 MB/KK 2009: Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland
Der Versicherer leistet das tariflich vereinbarte Krankenhaustagegeld bei Verlegung des Wohnsitzes innerhalb Europas.

- 2.3 Zu § 2 Abs. 1 und § 3 MB/KK 2009: Beginn des Versicherungsschutzes und Wartezeiten
§ 3 Abs. 5 Satz 1 MB/KK 2009 gilt für diesen Tarif, wenn dieser gleichzeitig neben einer Krankheitskostenvollversicherung beim Versicherer abgeschlossen wird.

Bei vollstationärem Krankenhausaufenthalt wegen Schwangerschaft und Entbindung leistet der Versicherer das tariflich vereinbarte Krankenhaustagegeld ab Beginn des Versicherungsschutzes auch dann, wenn der Versicherungsfall schon vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

- 2.4 Zu § 3 MB/KK 2009: Wartezeiten
Für medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung bei Schwangerschaft und Entbindung gelten die allgemeinen Wartezeiten nach § 3 Abs. 2 MB/KK 2009.

Die Wartezeiten können aufgrund besonderer Vereinbarung erlassen werden, wenn ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand vorgelegt wird.

- 2.5 Zu § 4 Abs. 4 MB/KK 2009: Krankenhäuser
Zu den öffentlichen und privaten Krankenhäusern zählen auch Bundeswehrkrankenhäuser.
- 2.6 Zu § 4 Abs. 5 MB/KK 2009: Gemischte Krankenanstalten
Der Versicherer verzichtet auf die vorherige schriftliche Zusage.
- 2.7 Zu § 5 Abs. 1 Buchst. a MB/KK 2009: Kriegsereignisse
Abweichend von § 5 Abs. 1 Buchst. a MB/KK 2009 leistet der

Versicherer das tariflich vereinbarte Krankenhaustagegeld bei Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse verursacht sind. Die Einschränkung der Leistungspflicht für Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die als Wehrdienstbeschädigung anerkannt sind, bleibt hiervon unberührt.

Der Versicherer leistet das tariflich vereinbarte Krankenhaustagegeld auch bei Behandlungen, die durch Terrorakte, innere Unruhen oder kriegerische Handlungen verursacht sind.

2.8 Zu § 5 Abs. 1 Buchst. b MB/KK 2009: Leistungen bei Entgiftungsbehandlungen

Der Versicherer leistet das tariflich vereinbarte Krankenhaustagegeld für medizinisch notwendige stationäre Entgiftungsbehandlungen.

2.9 Zu § 6 Abs. 1 MB/KK 2009: Nachweis zur Auszahlung von Versicherungsleistungen

Durch Vorlage einer Bescheinigung des Krankenhausarztes sind die Dauer (Beginn und Ende) einer Krankenhausbehandlung und die genaue Bezeichnung der behandelten Krankheit nachzuweisen, sofern diese Angaben nicht aus eingereichten Kostenbelegen ersichtlich sind.

2.10 Zu § 8 Abs. 1 und 5, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 MB/KK 2009: Begriff des Versicherungsjahres

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsverhältnisses. Veränderungen des Versicherungsverhältnisses bleiben auf Beginn und Ende des Versicherungsjahres ohne Einfluss.

2.11 Zu § 8 b MB/KK 2009: Beitragsanpassung

Ergibt die vorgesehene Gegenüberstellung der erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) für eine

Beobachtungseinheit eine Abweichung von mehr als 10 %, so überprüft der Versicherer alle Beiträge dieser Beobachtungseinheit und passt sie, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders an. Bei einer Abweichung von mehr als 5 % kann der Versicherer alle Beiträge dieser Beobachtungseinheit überprüfen und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders anpassen.

Ergibt die vorgesehene Gegenüberstellung der erforderlichen mit den kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten nach den Vorschriften des VAG und der KVAV für eine Beobachtungseinheit eine Abweichung von mehr als 5 %, hat der Versicherer alle Beiträge dieser Beobachtungseinheit zu überprüfen und mit Zustimmung des Treuhänders anzupassen.

2.12 Zu § 9 Abs. 1 MB/KK 2009: Anzeigepflicht bei Krankenhausbehandlungen

Der Versicherer verzichtet auf die Anzeigepflicht der Krankenhausbehandlung.

2.13 Zu § 15 Abs. 3 MB/KK 2009: Verlegung des Wohnsitzes

Die Vertragsbestimmung nach § 15 Abs. 3 MB/KK 2009 gilt bei Verlegung des Wohnsitzes ins außereuropäische Ausland mit Ausnahme der in § 1 Abs. 5 MB/KK 2009 genannten Staaten. Bei Verlegung des Wohnsitzes ins außereuropäische Ausland kann der Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen fortgeführt werden:

1. Der Versicherungsnehmer hat innerhalb von drei Monaten nach Verlegung des Wohnsitzes ins außereuropäische Ausland den Versicherer hierüber zu unterrichten.
2. Das Konto und die Korrespondenzadresse müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz liegen.